

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amthliches Kreisblatt

Feriensprech-Anschluß
.... Nummer 34

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 35 Sonnabend, den 27. August 1910. 23. Jahrg.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 323. Seine Majestät der König haben aus Anlaß der Einweihung des Königlichen Schlosses in Posen

1. Seiner Durchlaucht Prinz Hermann zu Stolberg-Berningerode auf Adenz den Roten Adlerorden II. Klasse,
2. dem Rittergutsbesitzer und Landchaftsrat Herrn Mitschko auf Stanisow den Roten Adlerorden IV. Klasse Allerhöchstdigt zu verleihen geruht. — Nr. 3573. —

Koschmin, den 25. August 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 324. **Bekanntmachung,**
betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften vom 23. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 909.)

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot in Absatz 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Absatz 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlen Metallen, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittelt einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken hergestellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt, oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist,

mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

Nr. 325. Gesetz, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftauben-Verkehr im Kriege vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisezüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Jagdzeit mache ich auf das obige Reichsgesetz aufmerksam. Die Ortsbehörden wollen dasselbe sofort ortsüblich veröffentlichen. — Nr. 1660 M. —

Koschmin, den 18. August 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 326. Gemäß § 5 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1892, betreffend die **Rörung der Hengste**, werden die Herren Besitzer von Hengsten ersucht, die Anträge auf Rörung von Hengsten unter Angabe des Namens, der Farbe und Abzeichen, des Alters, der Größe (Meter, Centimeter), der Abkunft, der Höhe des beanspruchten Deckgeldes sowie der Station, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll, bei dem Landratsamte bis **spätestens 15. September d. J.** zu stellen. Gehen bis zu diesem Termine Meldungen nicht ein, so findet ein Rörttermin im hiesigen Kreise nicht statt.

— Nr. 3461. —

Koschmin, den 18. August 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 327. Viehsuchen.

Ausgebrochen: Die Schweinefleuche unter den Schweinen der Witwe Anna Koch in Bogorzela.

Koschmin, den 25. August 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 328. Im Kreise Kempen in Mrottschen, 5 km von Kempen (im nächsten Jahre erhält Mrottschen Eisenbahnstation), wird von der wirtschaftlichen Frauenschule **Maidburg** eine **Landpflegestation** unterhalten. Der Winterkursus für schulentlassene Mädchen dauert vom 1. November 1910 bis 1. April 1911. Unterricht in Hauswirtschaft, Geflügelpflege, Molkerei, Gartenbau, Schneidern, einfacher häuslicher Buchführung, Nahrungsmittellehre, Gesundheitspflege. Pension und Schulgeld monatlich 20 Mark. Prospekte erteilt Fräulein Otto-Maidburg, Kreis Kempen, an welche auch Anfragen wegen Aufnahme von Schülerinnen zu richten sind.

Dieses bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen.

Koschmin, den 17. August 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 329. Die Uebersicht über die Verwaltungsergebnisse der Posen'schen Provinzial-Feuerlozietät im Rechnungsjahre 1909 kann während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden. — J.-Nr. 58 F. —

Koschmin, den 24. August 1910.

Der Königliche Landrat.

J. B.: **Dr. Sayur**, Regierungs-Referendar.

Nr. 330. **Saatenstand am die Mitte des Monats August 1910 im Reichsmin.**
 Begutachtungsziffern (Noten): 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel (durchschnittlich), 4 gering, 5 sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten												
	Staat	Reg.-Bez. Posen													
			1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5				
Winterweizen	2,6	2,6			2	1	1								
Sommerweizen	2,8	3,2			1	1	1	1							
Winterpelz (Dinkel)	2,4	—													
Winterroggen	2,7	2,9					2	2							
Sommerroggen	3,0	3,3						1							
Sommergerste	2,9	3,0			1			2	1						
Hafer	2,8	3,3						3	1						
Erbsen	3,0	3,4						2	1						
Ackerbohnen	2,9	3,3						2	1			1			
Wicken	2,7	3,2					2	1				1			
Kartoffeln	2,7	2,7			2	1		2							
Zuckerrüben	2,4	2,7			3			2							
Winterraps und Rübsen	—	—													
Flachs (Lein)	2,7	3,2							2						
Klee	2,3	2,9			1	1		3							
Luzerne	2,3	2,9			1	1		3							
Wiesen mit künstlicher Be- (Ents.) wässerung	2,3	2,7			1	1		1							
Andere Wiesen	2,5	3,1					1	3	1						

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

□□□□□□□□□□
Nichtamtlicher Teil.
□□□□□□□□□□

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung der **Gemeinde Wittenburg** wird am **7. September d. Js., nachmittags 1 Uhr** im hiesigen Gemeindevorsteherhause auf die Dauer von **6 Jahren** öffentlich verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen liegen im Gemeindevorsteherhause zur Einsicht aus. — Der Zuschlag unter den drei Höchstbietenden wird vorbehalten.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Zimmermann.

Zurückgekehrt

Dr. Oscar Pincus
 Spezialarzt für Augenkrankheiten
Posen
 — **Wilhelmsplatz 8.** —

Wer I X

den echten **Hillmann-Malz-**
kaffe gekaut hat, verlangt ihn
 immer wieder, weil er nicht nur
 der **billigste**, sondern in jeder
 Beziehung auch der **beste**
 Malzkaffee ist.

Hillmann & Kirchner, Breslau.

